

REGIERUNGSRAT

14. August 2024

24.149

Postulat Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten (Sprecherin), Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 14. Mai 2024 betreffend Einführung einer regelmässigen Selbstverteidigungs-Lerneinheit in der Aargauer Volksschule; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Vorbemerkungen

Studienlage zu sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen

Laut der Optimus Studie (2012)¹ erlebten 15 % der befragten Jugendlichen in der 9. Klasse schon einmal sexualisierte Übergriffe mit Körperkontakt (22 % Mädchen, 8 % Jungen). Die Tatperson war dabei in vier von fünf Fällen eine (gut) bekannte Person und bei einer Mehrheit im Alter von zwischen vierzehn und achtzehn Jahren. Demzufolge stammen die Tatpersonen häufig aus dem nahen Umfeld. Entsprechend ist ein sexueller Übergriff einer unbekannt Person durch körperliche Gewaltanwendung weniger wahrscheinlich als ein Übergriff einer bekannten Person.

Präventive Massnahmen

Die wichtigsten präventiven Massnahmen zur Vermeidung sexueller Übergriffe mit Bezug zur Schule sind laut dem Positionspapier von Kinderschutz Schweiz² die umfassende Stärkung der Kinder und Jugendlichen zu Themen in den Entwicklungsphasen (unter anderem sicheres Körpergefühl, Selbstbewusstsein, Sexualerziehung, Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper, Erkennen von Grenzverletzungen), die Sensibilisierung zur Früherkennung von Bezugspersonen in der Aus- und Weiterbildung sowie die Bereitstellung von Beratungsstellen, Unterstützungsangeboten und erwachsenen Vertrauenspersonen.

Selbstverteidigungskurse

Übliche Selbstverteidigungskurse bestehen aus zwei Bestandteilen, der Selbstbehauptung und Selbstverteidigungstechniken³. Die Selbstbehauptung umfasst neben der Stärkung des eigenen Selbstbilds, das Üben der bewussten Erkennung der eigenen Grenzen und Rechte von verbalen

¹ vgl. www.kinderschutz.ch / Angebote / Herunterladen & bestellen / [Optimus Studie 2012](#)

² vgl. www.kinderschutz.ch / Engagement / Politische Arbeit / Positionspapiere & Stellungnahmen / [3. Juli 2023 – Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld](#)

³ vgl. beispielsweise: paffen-sicherheit.de / Aktuelles / [5 Gründe für einen Selbstverteidigungskurs](#)

oder indirekten Angriffen (Beleidigungen, Mobbing etc.) sowie die Kommunikation derer nach ausser. Mit den Selbstverteidigungstechniken lernen die Teilnehmenden einfache Techniken, mit denen sich auch Ungeübte in Gefahrensituationen wirksam gegen Angreifende durchsetzen können. Anbietende von Selbstverteidigungskursen weisen aber klar daraufhin, dass mit der Selbstbehauptung eine höhere Wirkung erzielt wird, da Absolvierende mit einer veränderten Körperhaltung unterwegs sind, welche Tatpersonen abschrecke und das Bewusstsein für sich selbst und die Umgebung geschärft wird. Bei einer körperlichen Abwehr im Notfall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst erfahrene Kampfsportlerinnen und Kampfsportler sich häufig nicht vor heimtückischen und gezielten Angriffen schützen können, da die Reaktionszeit meist zu kurz ist.

1. Selbstbehauptung als wichtiger Bestandteil des Aargauer Lehrplans Volksschule

Der Unterricht nach dem Aargauer Lehrplan Volksschule befähigt die Schülerinnen und Schüler zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung. Über die gesamte Schulzeit aufbauend und altersgemäss werden Grundlagen zur sexuellen Bildung und Kompetenzen wie Selbstbild, Selbstbewusstsein, Selbstbestimmungsrecht und somit die Selbstbehauptung der Kinder und Jugendlichen gefördert. Konkret geschieht dies in den Fächern Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)⁴, Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)⁵, Bewegung und Sport (BS)⁶ sowie Medien und Informatik⁷. Den Schulen stehen verschiedene präventive, kantonale und regionale Unterstützungsangebote⁸ sowie Weiterbildungsangebote an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)⁹ zur Verfügung. Dementsprechend decken die Regelschulen bereits einen grossen Teil der von den Postulantinnen als wichtig erachteten Massnahmen zur Vermeidung von Übergriffen ab (frühzeitige Erkennung von Grenzüberschreitungen, sich zur Wehr setzen, Sensibilität für Körper und Körperwahrnehmung) und stärken das Selbstbild der Kinder und Jugendlichen. Aus Sicht des Regierungsrats besteht daher mit Bezug auf den Aargauer Lehrplan Volksschule kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

2. Falsche Sicherheit durch Fokus auf Selbstverteidigung

Der Regierungsrat geht mit den Postulantinnen einig, dass der Schutz vor sexuellen Übergriffen wichtig ist. Allerdings wird im vorliegenden Postulat ein zu starker und alleiniger Fokus auf eine flächendeckende Einführung von regelmässigen Selbstverteidigungstechniken im Unterricht gelegt. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats unzureichend und kann sogar unerwünschte negative Effekte zur Folge haben. Mögliche Opfer könnten sich in falscher Sicherheit wagen, obwohl selbst erfahrene Kampfsportlerinnen und Kampfsportler sich nicht vor heimtückischen Angriffen schützen können (vgl. Vorbemerkungen). Zudem besteht die Gefahr, dass die vorwiegend jugendlichen Tatpersonen (14- bis 18-jährige, siehe Vorbemerkungen) gleichermassen in Angriff und Abwehr gestärkt würden.

3. Selbstverteidigungskurse als Freizeitangebot

Im Sinne der Fürsorgepflicht (Art. 302 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]) liegt die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in erster Linie bei den Eltern. Dementsprechend liegt es in der Verantwortung der Eltern einzuschätzen, ob der Besuch eines individuellen Selbstverteidigungskurses für ihr Kind ausserhalb der Regelschule sinnvoll wäre. Schulen haben die Möglichkeit mit dem Angebot "Freiwilliger Schulsport" schulergänzende J+S-Kurse¹⁰ anzubieten, die der Förderung der Beweglichkeit, der Schnelligkeit, eines positiven Körperbilds sowie

⁴ vgl. NMG.1.2, NMG.1.5 und NMG.11.4 unter: ag.lehrplan.ch / Natur, Mensch, Gesellschaft / [Natur, Mensch, Gesellschaft \(1./2. Zyklus\)](#)

⁵ vgl. ERG 5.1, ERG 5.2 und ERG 5.2 unter: ag.lehrplan.ch / [Ethik, Religionen, Gemeinschaft \(mit Lebenskunde\)](#)

⁶ vgl. BS 4.C unter: ag.lehrplan.ch / [Bewegung und Sport](#)

⁷ vgl. "Medien" unter: ag.lehrplan.ch / [Medien und Informatik](#)

⁸ vgl. www.gesundeschule-ag.ch / Angebote / [Sexuelle Gesundheit](#)

⁹ vgl. ph.fhnw.ch/weiterbildung / [Gesundheitsförderung](#)

¹⁰ vgl. www.ag.ch / Verwaltung / Departement Bildung, Kultur und Sport / Sport / Sport und Schule / [Freiwilliger Schulsport](#)

der mentalen Stärkung im Kampfsport (zum Beispiel Aikido¹¹ für Kinder/Jugendliche, auch geschlechtergetrennt) dienen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde das Treffen einer Massnahme (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit der folgenden Begründung: Prüfung einer Anpassung des Aargauer Lehrplans Volksschule mit der konkreten Nennung von Selbstverteidigung, die eine Änderung der Verordnung über die Volksschule bedingen würde. Vermutlich müssten für eine flächendeckende Durchführung externe Kursleitungen eingesetzt werden, was Kosten zur Folge hätte. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'344.–.

Regierungsrat Aargau

¹¹ vgl. www.jugendundsport.ch / Sportarten / [Aikido](#)